

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2020	Nr. 55
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen
Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-
Ordnung)
Vom 15. Oktober 2020.....

614

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen
Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes
(Corona-Ordnung)**

Vom 15. Oktober 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes vom 26. Juni 2020 (Dienstbl. 2020, S. 222) beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „und im Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „und das Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „oder dem Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (2) Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 angehören, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im Sommersemester 2021 wiederholen und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2020/21 angehören, einmalig zwecks Notenverbesserung bis zum Wintersemester 2021/22 wiederholen, auch wenn die studiengangsspezifische Prüfungs- oder Studienordnung diese nicht vorsieht.“
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „oder dem Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „oder im Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „oder im Wintersemester 2020/21“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „im Wintersemester 2020/2021“ die Wörter „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.
6. In § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium beenden könnten, die notwendigen Leistungen jedoch auf Grund der Verschiebung der Prüfungstermine und Abgabefristen nicht erbringen können, können diese auch im Wintersemester 2020/21 ablegen. Konnten Studierende dementsprechend ihr Studium aus den zuvor genannten Gründen nicht bis zum Wintersemester 2020/21 beenden, können diese ihre Prüfungen auch im Sommersemester 2021 ablegen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird hinter die Wörter „im Sommersemester 2020“ die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021“ und hinter den Wörtern „dem Sommersemester 2020“ die Wörter „oder dem Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „für das Wintersemester 2020/21“ die Wörter „und für das Sommersemester 2021“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „30.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Oktober 2020

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof- Dr. Manfred Schmitt)
in Vertretung



Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
(Dr. Roland Rolles)